

09.03.04

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Punkt 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 19 in Drucksache 80/1/04 beschließen:

In Art. 2 § 3 Abs. 2 Satz 1 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

- „3. die Fläche aus produktionstechnischen Gründen des jeweiligen Betriebes für andere Zwecke als Dauergrünland benötigt wird, soweit
- a) auf einer geeigneten Fläche des selben Betriebes dafür eine neue Dauergrünlandfläche, die nicht geringer als 90 von Hundert der umzubrechenden Fläche sein darf, angelegt wird oder
 - b) auf einer geeigneten Fläche anderer Betriebe dafür eine neue, mindestens gleich große Dauergrünlandfläche angelegt wird, sofern Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht entgegen stehen.“

...

Begründung:

Der Erhaltung der bislang in die Förderung einbezogenen Dauergrünlandflächen kommt aus EU-Sicht eine große Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist in dem Gesetzentwurf in Absatz 1 ein grundsätzliches einzelbetriebliches Dauergrünland-Umbruchverbot vorgesehen.

Die zulässigen Ausnahmetatbestände sind für die vom Umbruchverbot betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichend. So sollte es im Einzelfall auch ermöglicht werden, dass der erforderliche Flächenausgleich - auch verteilt auf mehrere Teilflächen - auch von Dritten hergestellt werden kann. Dieser Ausnahmetatbestand sollte jedoch nur dann gestattet werden, wenn die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht berührt werden und der Ausgleich in vollem Umfang erfolgt. Damit wird dem zu befürchtenden "unkontrollierten" Wandern von Dauergrünlandflächen aus grünlandarmen in grünlandreiche Gebiete Einhalt geboten.